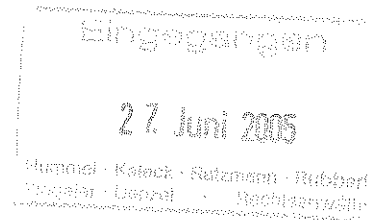




DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Wolfgang Kaleck
Immanuelkirchstraße 3 – 4
10405 Berlin



Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 ARP 654/03 - 2 (bei Antwort bitte angeben)	StA Weiß	81 91- 227	24.06.2005

Betrifft: Strafanzeige gegen Jiang Zemin und andere

Bezug: Ihre Strafanzeige vom 21. November 2003 mit Ergänzungen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre mit Schriftsatz vom 21. November 2003 erstattete und mit weiteren Schreiben ergänzte Anzeige habe ich geprüft.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird abgesehen.

I.)

Hinsichtlich des ehemaligen Staatspräsidenten der Volksrepublik China, Jiang Zemin, steht einer Strafverfolgung bereits dessen Immunität entgegen. Dies gilt für sämtliche in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe und sonstige hier vorliegende Erkenntnisse, unabhängig von der Frage, ob diese geeignet sind, einen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigenden Anfangsverdacht zu begründen. Der bis 30. Juni 2002 geltende § 220 a StGB a.F. und die entsprechenden Nachfolgeregelungen im deutschen Völkerstrafgesetzbuch enthalten, anders als das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (BGBl. 2000 II 139, dort Art. 27), keine Bestimmungen zu völkerrechtlichen Immunitätsregeln. Damit bleibt es für die Frage, ob im Einzelfall einer Strafverfolgung durch deutsche Behörden die Immunität entgegensteht, wegen aller Tatvorwürfe bei der Anwendbarkeit der §§ 18 - 20 GVG (zum Völkerstrafgesetzbuch insoweit BT-Drs. 14/8524, S. 17; Kreß, GA 2003, 41). Nach § 20 Abs. 2 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Personen, die nach den allgemeinen Regeln des Völker-

rechts von ihr befreit sind. Eine solche allgemeine völkerrechtliche Regel, die im internationalen Recht fest verankert ist, besagt, dass amtierende und ehemalige Regierungschefs und Staatsoberhäupter jedenfalls für Handlungen während ihrer Amtszeit Immunität von der Gerichtsbarkeit fremder Staaten genießen (Doehring, Völkerrecht 1999, § 12 RNr. 672). Diese völkerrechtliche Staatenpraxis hat der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Februar 2002 in der Sache Demokratische Republik Kongo gegen Belgien in Bezug auf amtierende und ehemalige Außenminister ausdrücklich bestätigt und mit der Funktion dieser Personen als Vertreter ihrer Regierung begründet, die nicht durch drohende Strafverfolgungsmaßnahmen von Drittstaaten behindert werden darf (Urteil Nr. 51 bis 61. Der Text des Urteils ist im Internet unter www.icj-cji.org abrufbar; vgl. auch Maierhofer, EuGRZ 2003, 553; Weiß, JZ 2002, 698). Da dieselbe Funktion auch Regierungschefs und Staatsoberhäupter innehaben, gelten die Feststellungen des Internationalen Staatsgerichtshofes auch für diese Personen.

Nach dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes gilt die Immunität unbeschränkt, also auch dann, wenn Vorwürfe wegen Völkerstraftaten erhoben werden (Urteil Nr. 56-60). Dabei darf ein fremder Staat bereits keine Ermittlungen aufnehmen (Urteil Nr. 54).

Damit sind Strafverfolgungsmaßnahmen durch deutsche Ermittlungsbehörden gegen den ehemaligen Staatspräsidenten Jiang Zemin nach § 20 Absatz 2 GVG ausgeschlossen.

II.)

Hinsichtlich der übrigen in der Strafanzeige und anderen hier vorliegenden Unterlagen namentlich und nicht namentlich benannten Personen wird von der Strafverfolgung abgesehen, ungeachtet der Frage, ob Immunitätsregelungen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entgegenstehen.

1.)

Wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe zum Nachteil deutscher Staatsbürger am 20. November 2001 und 14. Februar 2002 sind keine Hinweise für das Vorliegen von Straftaten nach dem bis 30. Juni 2002 geltenden § 220 a StGB a.F. (Völkermord) ersichtlich. Weder aus dem Vortrag in der Strafanzeige noch aus den beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Heidelberg -15 UJs 40470/02- oder sonstigen Erkenntnissen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die von den Anzeigeerstatlern geschilderten Übergriffe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zur Folge gehabt hätten (§ 220 a Absatz 1 Nr. 2 StGB a.F.). Von § 220 a Absatz 1 Nr. 2 StGB a.F. werden nur solche Misshandlungen erfasst, die eine erhebliche und anhaltende Schädigung zur Folge haben. Eine bloß

vorübergehende Beeinträchtigung genügt nicht. (Kreß in Münchener Kommentar zum StGB, § 220a/§ 6 VStGB, RNr. 50f.). Entsprechendes gilt, soweit in der Strafanzeige Foltervorwürfe zum Nachteil deutscher Staatsbürger im Sinne der Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 erhoben werden. Dass die Übergriffe in der Absicht erfolgt wären, eine in Absatz 1 Satz 1 des § 220 a StGB a.F. genannte Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören (vgl. dazu im Einzelnen Kreß, aaO., RNr. 71ff.), lässt sich mit den zur Verfügung stehenden strafprozessualen Mitteln nicht feststellen.

Weitere Ermittlungsansätze sind nicht vorhanden. Dies gilt auch hinsichtlich sonstiger Tatvorwürfe nach dem Strafgesetzbuch, für die vorliegend nach § 7 Absatz 1 StGB grundsätzlich eine Strafverfolgungskompetenz deutscher Ermittlungsbehörden zu bejahen wäre. Angesichts dessen, dass fünf der von dem Vorfall am 14. Februar 2002 betroffenen Anzeigerstatter im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heidelberg -15 UJs 40470/02- bereits ausführlich als Zeugen vernommen worden sind und im Hinblick auf den Sachvortrag in der Strafanzeige wird von einer erneuten Vernehmung dieser Personen und der anderen an den Vorfällen beteiligten Anzeigerstatter abgesehen. Weitere, für die in der Strafanzeige erhobenen Tatvorwürfe relevante Erkenntnisse sind insoweit nicht zu erwarten.

2.)

Hinsichtlich möglicher Vorfälle, die nach Einführung des Völkerstrafgesetzbuches am 30. Juni 2002 zum Nachteil ausländischer Staatsbürger stattgefunden haben könnten, ergibt die nach § 153 f Absatz 1 StPO vorzunehmende Abwägung, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden kein Raum ist.

Zwar gilt für die im Völkerstrafgesetzbuch unter Strafandrohung gestellten Verbrechen das Weltrechtsprinzip (§ 1 VStGB). Danach bedarf es für die Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches keines wie immer gearteten Bezuges zum Inland. Jedoch gilt nach § 153 f StPO das Legalitätsprinzip auch bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht uneingeschränkt. In Fällen, in denen sich ein möglicher Täter nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, kann unter anderem dann von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn die Aufnahme von Ermittlungen keinen nennenswerten Aufklärungserfolg verspricht (BT-Drucks. 14/8524 - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches - S. 37; Kreß, ZStW 114 (2002), 847). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

- Sämtliche Vorfälle wurden außerhalb des Geltungsbereiches der Strafprozessordnung im Sinne von § 153 c Absatz 1 Nr. 1 StPO begangen.

- Die angezeigten und in sonstigen, hier vorliegenden Unterlagen genannten Personen sind keine deutschen Staatsbürger (§ 153 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StPO).
- Keine der angezeigten Personen hält sich im Inland auf. Ein Aufenthalt unter Umständen, die eine Strafverfolgung erlauben würden, ist nicht zu erwarten (§ 153 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 StPO).
- Unabhängig von der Frage, ob es sich bei den Anhängern der Falun-Gong-Bewegung überhaupt um eine in § 6 Absatz 1 VStGB genannte Gruppe handelt, wären zur Aufklärung möglicher Tatvorwürfe nach dem Völkerstrafgesetzbuch Ermittlungsmaßnahmen erforderlich, die ausschließlich in der Volksrepublik China durchzuführen wären. Durch deutsche Ermittlungsbehörden können solche Maßnahmen nicht vorgenommen werden. Ein nennenswerter Aufklärungserfolg allein durch solche Maßnahmen, die nach der Strafprozessordnung durchführbar wären, ist nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte, die die Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 f StPO rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

3.)

Die Ausführungen unter 2.) gelten sinngemäß auch für mögliche Straftaten, die vor dem 30. Juni 2002 in der Volksrepublik China durch Angehörige staatlicher Stellen an Ausländern begangen worden sein sollen. Soweit Vorwürfe des Völkermordes im Raume stehen, sind vorliegend die §§ 220 a StGB a. F. und 6 Nr. 1 StGB a.F. einschlägig. Nach der letztgenannten Vorschrift gilt für Verbrechen des Völkermordes nach § 220 a StGB a.F. zwar grundsätzlich das Weltrechtsprinzip (BGHSt 46, 64, 65; Kreß, NSZ 2000, 617, 624). Die daraus folgende Zuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden für Ermittlungen solcher Tatvorwürfe gilt indessen, ebenso wie für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, nicht unbeschränkt.

So bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für die Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit in diesen Fällen -über den Wortlaut der Vorschrift hinaus- eines legitimierenden Anknüpfungspunktes im Einzelfall, der einen unmittelbaren Bezug der Strafverfolgung zum Inland herstellt (BGH, aaO. S. 66). Nur dann ist die Anwendung innerstaatlicher deutscher Strafgewalt auf mögliche Auslandstaten von Ausländern gerechtfertigt. Fehlt ein derartiger Inlandsbezug, verstößt die Strafverfolgung gegen das Nichteinmischungsprinzip, das aus der völ-

kerrechtlich gebotenen Beachtung der Souveränität anderer Staaten folgt. Ein solcher Inlandsbezug, der etwa dann zu bejahen ist, wenn ein Tatverdächtiger in Deutschland wohnt oder eine gewisse Zeit gewohnt hat, ist hier nicht gegeben. Auch der Aufenthalt möglicher Tatopfer oder des Anzeigerstatters im Inland genügt dafür nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht (BGH, NStZ 1999, 236; StV 1999, 240). Begründet wird dies vom Bundesgerichtshof unter anderem damit, dass andernfalls mit einer uferlosen, völkerrechtlich bedenklichen Ausdehnung der inländischen Strafverfolgung zu rechnen wäre, die dann weitgehend auch auf solche Fälle erstreckt werden müsste, in denen von vornherein keine oder nur eine äußerst geringe Aussicht besteht, die Tat in einem inländischen Verfahren aufzuklären oder abzuurteilen (BGH, NStZ 1999, 236). Aus den unter 2.) genannten Gründen ist auch hinsichtlich möglicher Straftaten, die vor dem 30. Juni 2002 begangen worden sein könnten, ein nennenswerter Aufklärungserfolg nicht zu erwarten (Zur Einschränkung der Verfolgungspflicht zur Vermeidung aussichtsloser Strafverfolgung vgl. auch Kreß, NStZ 2000, 617, 624f.).

Hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit wegen Folttervorwürfen, deren Verfolgbarkeit sich nach § 6 Nr. 9 StGB a.F. in Verbindung mit zwischenstaatlichen Vereinbarungen richtet, gelten die obigen Ausführungen ebenfalls entsprechend. Unabhängig von der Frage, ob es hierfür eines die Strafverfolgung durch deutsche Behörden legitimierenden Inlandsbezugs bedürfte (offen gelassen in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes – 3 StR 372/00 -, NStZ 2001, 658ff.), wäre aus den genannten Gründen durch die Aufnahme von Ermittlungen kein nennenswerter Aufklärungserfolg zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Weiß)